

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 2007, S. 286) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz am 09.11.2009 die nachfolgende Entschädigungssatzung:

Satzung

über Aufwandsentschädigungen
für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die
ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse
sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte
(Entschädigungssatzung)

§ 1 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

- (1) Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 €
- (2) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:
 - der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 300 €
 - die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von jeweils 85 €
 - der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern diese Funktion nicht vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen wird, in Höhe von 250 €
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Hauptausschusses um 50 von Hundert vermindert.
- (4) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. (2) erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend verkürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Abs. (2) nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. (2).
- (6) Wird ein Mandat länger als sechs Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt mit Beginn des vierten Monats die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Ortsvorstehern in Ortsteilen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt in Gemeinden:
 - bis 500 Einwohner 175 €
 - von 501 bis 750 Einwohnern 245 €
 - von 751 bis 1000 Einwohnern 315 €
 - von 1001 bis 1500 Einwohnern 430 €
 - von 1501 bis 2000 Einwohnern 545 €
 - von 2001 bis 2500 Einwohnern 585 €
 - von 2501 bis 3000 Einwohnern 630 €
 - von 3001 bis 3500 Einwohnern 665 € und
 - über 5000 Einwohner 780 €.

(2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt in Ortsteilen bis 5000 Einwohnern 25 €, in Ortsteilen von 5001 bis 10000 Einwohnern 30 €.

§ 3 Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner

(1) Stadtverordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 13 €

(2) Stadtverordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld von 13 €

(3) Abs. (2) findet auch Anwendung auf Stadtverordnete, die in Stellvertretung für ein Mitglied an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

(4) Zur Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses wird den Fraktionsmitgliedern und den sachkundigen Einwohnern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gezahlt.

(5) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gewährt.

(6) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirats, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 13 €.

(7) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 13 €.

(8) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.

(9) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Ein Verdienstauffall, der durch die Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen entsteht, wird auf Antrag und gegen Nachweis - im Falle von selbständig tätigen und freiberufliche Abgeordneten durch Glaubhaftmachung - bis zu einer Höhe von maximal 16 € je Stunde gesondert erstattet. Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltergrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis der Kosten bis zu einer Höhe von 13 € erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.

(3) Der Verdienstauffall wird für höchstens 8 Stunden je Tag und 35 Stunden je Monat gewährt. Die letzte angefangene halbe Stunde wird voll angerechnet.

- (4) Für Selbständige und freiberuflich Tätige gilt als regelmäßige Arbeitszeit:
- die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr für die Wochentage Montag bis Freitag
 - die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Samstag

(5) Verdienstausfall nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

§ 5 Erstattung von Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung sind keine Dienstreisen. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird den Stadtverordneten und den sachkundigen Einwohnern (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung) gemäß dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Fahrtkosten ist quartalsweise vorzunehmen.

(3) Abrechnungen für Dienstreisen sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise bei der Stadtverwaltung Beelitz, Hauptamt, einzureichen.

(4) Die Verdienstausfallentschädigung wird halbjährlich zum 30.06. und zum 30.11. des Jahres abgerechnet. Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der Unterlagen an die Stadtverwaltung Beelitz, Hauptamt, zu richten.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 29. September 2008 in Kraft.

unbedruckt